

HAW Hamburg - Prüfungsausschuss Bachelor Ökotrophologie

Richtlinie für die Durchführung von Praktika im Bachelorstudiengang ÖT

1. Für die Durchführung von Praktika im Department Ökotrophologie gilt § 10 Abs. 5 Nr. 5c APSO-INGI (Laborpraktika): *„Das Laborpraktikum oder die Laborübung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres Könnens durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunktes praktische Kompetenzen erlernen. Sie sollen dabei Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit fachpraktischen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen und bewerten lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen. Dabei sind die Praktikumsergebnisse zu protokollieren, auszuwerten und zu interpretieren.“*

2. Die Teilnehmendenzahl bzw. die Anzahl der Gruppen ist auf die Anzahl der rückgemeldeten Studierenden des entsprechenden Semesters begrenzt. Sollte es mehr Anmeldungen geben als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste eingerichtet. Die Lehrenden sind dazu befugt, eine Prioritätenliste zur Vergabe von freien Plätzen an diejenigen Studierenden zu erstellen, die auf der Warteliste stehen. Dies gilt auch für Studierende, die einzelne Praktika oder einzelne Versuchstage nachholen müssen. Bei gleicher Priorität entscheidet das Los über die Vergabe von freien Plätzen. Die Anmeldung für die Praktika erfolgt vor Beginn des jeweiligen Semesters auf digitalem Weg nach vorheriger Anmeldung/Abstimmung durch die Studierende über das E-Learningsystem der HAW Hamburg. Studierende, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf einen Praktikumsplatz. Es besteht kein Anspruch auf eine spezifische Gruppenzugehörigkeit.

3. Gemäß § 18 der APSO-INGI erfolgt die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf elektronischem Wege (myHAW). Die Anmeldungen sind rechtsverbindlich.

4. Wer am Praktikumstermin zu spät eintrifft, kann am betreffenden Praktikum nur im Einvernehmen mit den Lehrenden teilnehmen.

5. Unentschuldigtes Nichterscheinen an einem Praktikumstermin führt zum Nichtbestehen des gesamten Praktikums.

6. Bei entschuldigtem Versäumen von Praktikumsterminen können diese an von den Lehrenden festzulegenden Terminen bis zum Ende des folgenden Semesters nachgeholt werden. Bei einer Fehlquote von mehr als 20 % muss in der Regel das ganze Praktikum wiederholt werden. Als entschuldigt gilt eine schriftliche Abmeldung vor dem Beginn des Praktikums.

Entschuldigungsgründe sind insbesondere: Erkrankung des/der Praktikumsteilnehmenden oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen (Nachweis jeweils durch ärztliches Attest), höhere Gewalt (z. B.: ÖPNV, Unwetter).